

Entscheidung „privat“ oder „betrieblich“ genutzt will gut überdacht sein

Ihr Auto und die Steuer

Nutzen Sie Ihren Geschäftswagen auch für private Fahrten? Wenn nicht, ist die Besteuerung einfach: Alle Ausgaben, die Ihr PKW verursacht, mindern Ihren Gewinn. Wenn ja, sind Teile der Ausgaben gewinn- und damit steuererhöhend zu korrigieren. Die Ermittlung ist in diesem Fall nicht ganz so einfach.



© bahimu / Fotolia

Vom betrieblichen Anteil an der gesamten Nutzung Ihres PKWs hängt ab, in welcher Höhe die Ausgaben für Ihren PKW steuerlich abziehbar sind. Dabei ist es irrelevant, ob sie das Fahrzeug kaufen oder leasen.

Zu den anzusetzenden PKW-Kosten gehören alle Kosten, die unmittelbar und zwangsläufig beim Halten und Betrieb des Fahrzeuges anfallen. Das sind: laufende Betriebskosten (Benzin, Öl, Autowäsche), Versicherungen, Steuern, Reparaturen, Garagenmiete, Finanzierungskosten oder Leasingraten und Abschreibung.

Außergewöhnliche Kraftfahrzeugkosten sind vorab der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen, sodass Aufwendungen, die ausschließlich der privaten Nutzung zuzurechnen sind, den Gewinn nicht mindern dürfen, zum Beispiel Mautgebühren auf einer privaten Urlaubsfahrt oder Unfallkosten auf einer Privatfahrt.

Befindet sich das Fahrzeug im notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögen, sind sowohl der Verkauf als auch die Entnahme in das Privatvermögen steuerpflichtige Vorgänge. Der Entnahmewert beziehungsweise der Veräußerungserlös des PKW ist eine Betriebseinnahme. Unter Berücksichtigung des Buchwertes kommt es in der Regel zu einer Gewinnerhöhung. Es ist empfehlenswert, bei Entnahme oder Verkauf an nahe Angehörige den aktuellen Wert des Fahrzeuges, zum Beispiel durch ein Autohaus, schriftlich zu dokumentieren.

Der Verkaufserlös eines zum Privatvermögen gehörenden Fahrzeuges ist dagegen in der Gewinnermittlung nicht als Einnahme zu erfassen.

Die Ein-Prozent-Regelung

Bei Anwendung der Ein-Prozent-Regel wird Ihr Gewinn in einem ersten Schritt monatlich um ein Prozent des inländischen Brutto-Listenpreises (BLP) Ihres PKWs erhöht. Maximal sind die tatsächlichen Kosten hinzuzurechnen (Kostendeckung). Die Entfernungspauschale verbleibt Ihnen auch bei Anwendung der Ein-Prozent-

Regel als Mindestaufwand. In der Praxis sind Fälle, in denen sich nur dieser Mindestaufwand gewinnmindernd auswirkt, nicht selten, hauptsächlich bei älteren abgeschrieben Fahrzeugen.

Nutzen Sie Ihren PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Arztpraxis, sind Ihrem Gewinn neben dem einen Prozent monatlich 0,03 Prozent des BLP pro Entfernungskilometer hinzuzurechnen. Diese 0,03 Prozent sind allerdings durch die steuerlich abziehbare Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Arbeitstag und Entfernungskilometer zu kürzen – also weniger hinzuzurechnen.

Das Fahrtenbuch

Für die Anerkennung eines Fahrtenbuches gelten strenge Regeln. So wird ein Fahrten-

Ihre betriebliche Nutzung beträgt ...		
bis zu 10 %	zwischen 10 % und 50 %	mehr als 50 %
Ihr PKW kann nicht als Geschäftswagen behandelt werden, sondern ist Privat-PKW	Sie müssen a) alle anfallenden PKW-Kosten dokumentieren und b) ein Fahrtenbuch führen (die Ein-Prozent-Regel ist nicht erlaubt) oder den betrieblichen Anteil plausibel nachweisen	Sie müssen a) alle anfallenden PKW-Kosten dokumentieren und b) ein Fahrtenbuch führen, oder die Ein-Prozent-Regel anwenden
Pro betrieblich gefahrenem Kilometer können Sie 0,30 Euro abziehen	Die Kosten sind entsprechend dem Anteil betrieblich gefahrener Kilometer abziehbar	Die Kosten sind zunächst komplett abzuziehen und der auf Basis des Fahrtenbuches genau bzw. mit der Ein-Prozent-Regel pauschal ermittelte Privatanteil ist dem Gewinn hinzuzurechnen
	Bei fehlendem Einzelkostennachweis können Sie 0,30 Euro je nachgewiesem Kilometer abziehen	
PKW ist Privatvermögen	Wahlrecht: PKW ist Betriebsvermögen oder Privatvermögen	PKW ist Betriebsvermögen



© BQuirine / Fotolia

buch beispielsweise nicht anerkannt, wenn die Aufzeichnungen nachträglich geändert werden können, ohne dass die Änderung erkennbar ist. Eine Excel-Tabelle oder andere veränderliche Dateien werden deshalb vom Finanzamt nicht anerkannt.

Bezüglich der zwingend notwendigen Angaben gelten für Ärzte berufsspezifische Erleichterungen. Neben der allgemeinen Zweckangabe „Patientenbesuch“ muss zu jeder Fahrt das Datum, der Kilometerstand und der Tätigkeitsort mit Patientennummer dokumentiert werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Name des Patienten aus zusätzlichen Verzeichnissen entnehmen lässt. Weitere Details dazu, wie ein Fahrtenbuch richtig geführt wird, finden Sie unter www.curator.de.

Was ist günstiger?

Große Entfernungen zwischen Wohnung und Praxis führen bei Anwendung der Ein-Prozent-Regel zu unvorteilhaft hohen Gewinnerhöhungen. Bei hohen Bruttoneulistenpreisen ist das besonders ungünstig. Haben Sie daneben lediglich geringe Kosten, kann es sinnvoll sein, den PKW im Privatvermögen zu belassen und die betrieblichen Fahrten mit den steuerlich zulässigen 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer als Aufwand abzuziehen. Allerdings können für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis auch bei dieser Methode lediglich 0,30 Euro pro Entfernungskilometer abgezogen werden.

Fahrtenbuch günstiger ?

Sind die Entfernungen zwischen Wohnung und Praxis gering und wird der PKW

ansonsten hauptsächlich betrieblich genutzt, kann die Fahrtenbuchmethode die günstigere sein. Allerdings sollte bei der Methodenwahl berücksichtigt werden, wie groß der Aufwand für die Führung eines vom Finanzamt anerkannten Fahrtenbuches ist.

Für die Ein-Prozent-Regel muss nachgewiesen werden, dass das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Anhand des Kilometerstandes zu Jahresbeginn beziehungsweise zum Jahresende lässt sich die Gesamtfahrleistung ermitteln. Durch Reisekostenaufstellungen, Abrechnungsunterlagen oder anderen selbst geführten Aufzeichnungen lässt sich der betriebliche Nutzungsanteil nachweisen.

Deckt die jährlich tatsächlich gefahrene Entfernung zwischen Wohnung und Arztpraxis bereits mehr als 50 Prozent der Gesamtjahresfahrleistung ab, entfällt weiterer Dokumentationsaufwand. Auch für die Anwendung der 0,03-Prozent-Regel ist bei wechselnden Strecken und gefahrenen Tagen ein Mindestmaß an Dokumentation erforderlich.

Diese Aufzeichnungen müssen jedoch die strengen Anforderungen an ein Fahrtenbuch nicht erfüllen.

Der Anteil der betrieblichen PKW-Nutzung ist regelmäßig Gegenstand der Betriebsprüfung. Deswegen ist es sinnvoll, diesen zeitnah zu dokumentieren. Hat der Steuerpflichtige den betrieblichen Nutzungsumfang des Kfz einmal dargelegt, so ist – wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art und Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ergeben – auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass

für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfanges sein.

Besonderheiten

Befinden sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, muss für alle Fahrzeuge ein Nachweis durch Aufzeichnungen oder Ähnliches geführt werden, um die Ein-Prozent-Listenpreismethode anwenden zu können. Ein privater Nutzungswert ist für jeden auch privat genutzten PKW anzusetzen. Befinden sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen, werden die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis nur für das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis angesetzt.

Der Nutzungswert ist auch dann in voller Höhe anzusetzen, wenn in einzelnen Monaten das Fahrzeug nur gelegentlich genutzt wird. Sofern für volle Kalendermonate eine Nutzung ausgeschlossen ist, zum Beispiel bei Verwendung von Saisonkennzeichen, kann für diesen Monat auf den Ansatz eines Nutzungswertes verzichtet werden. Längere Krankheit oder Auslandsaufenthalte führen jedoch nur dann zur Ersparnis, wenn die Nutzung durch Familienmitglieder ausgeschlossen ist.

Unser Tipp

Bevor Sie entscheiden, ob Sie Ihren neu erworbenen PKW der Praxis zuordnen oder im Privatvermögen behalten und ob Sie die aufwendige Fahrtenbuchmethode wählen oder sich für die pauschale Ein-Prozent-Methode entscheiden, sollten Sie – oder Ihr Steuerberater – **vorab** überschlagen, was für Sie am günstigsten ist. Nicht zuletzt sollte dabei auch der verursachte Dokumentations- und Rechenaufwand berücksichtigt werden.



Diplom-Kauffrau Andrea Belting-Lachmann, Steuerberaterin und Geschäftsführerin in der CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Schlossstraße 20, 51429 Bergisch Glad-

bach, Tel. 02204-9508-200. Schwerpunkt: steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.